



Informationen zu den Prüfungen im Beruf Mechatroniker/in

Die gestreckte Abschlussprüfung

In der Verordnung über die Berufsausbildung zum Mechatroniker und zur Mechatronikerin sollen die Leistungen der Zwischenprüfung als Teil 1 der Abschlussprüfung bewertet und in das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung einbezogen werden.

Teil 1 der Abschlussprüfung

Der Teil 1 der Abschlussprüfung ist vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres, also im Regelfall in der Frühjahrsprüfung, durchzuführen. Da es sich bereits um eine Abschlussprüfung handelt, ist es zwingend notwendig, die vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte der ersten 18 Monate bis zu diesem Zeitpunkt zu vermitteln.

Die Prüfung besteht aus dem Prüfungsbereich „Arbeiten an einem mechatronischen Teilsystem“. Der Prüfling soll eine Arbeitsaufgabe durchführen, die auch situative Fachgespräche und schriftliche Aufgabenstellungen beinhaltet. Die Prüfungszeit beträgt acht Stunden, wobei die situativen Fachgespräche insgesamt höchstens zehn Minuten umfassen sollen. Die schriftlichen Aufgabestellungen sollen einen zeitlichen Umfang von 90 Minuten haben, die schriftlichen Aufgaben selbst werden in gebundener und ungebundener Form an einem Tag bearbeitet. Sie stehen im engen sachlichen Zusammenhang mit der praktischen Aufgabenstellung. Danach wird die praktische Aufgabe zeitnah an einem weiteren Tag durchgeführt.

Bewertet werden bei der Bearbeitung der praktischen Arbeitsaufgabe die

- Planung
- Durchführung
- Kontrolle und
- situative Fachgespräche

Gewichtet werden der schriftliche und praktische Teil untereinander jeweils mit 50 %. Der Teil 1 der Abschlussprüfung geht mit 40 % in das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung ein. Über das erreichte Ergebnis der Prüfungsleistung wird der Prüfling von der Industrie- und Handelskammer schriftlich informiert. Nimmt ein Prüfungsteilnehmer nicht vollständig am Teil 1 der Abschlussprüfung teil, muss der gesamte Teil 1 zum nächstmöglichen Prüfungstermin nachgeholt werden.

Folgende Grafik verdeutlicht den Aufbau der Abschlussprüfung Teil 1.

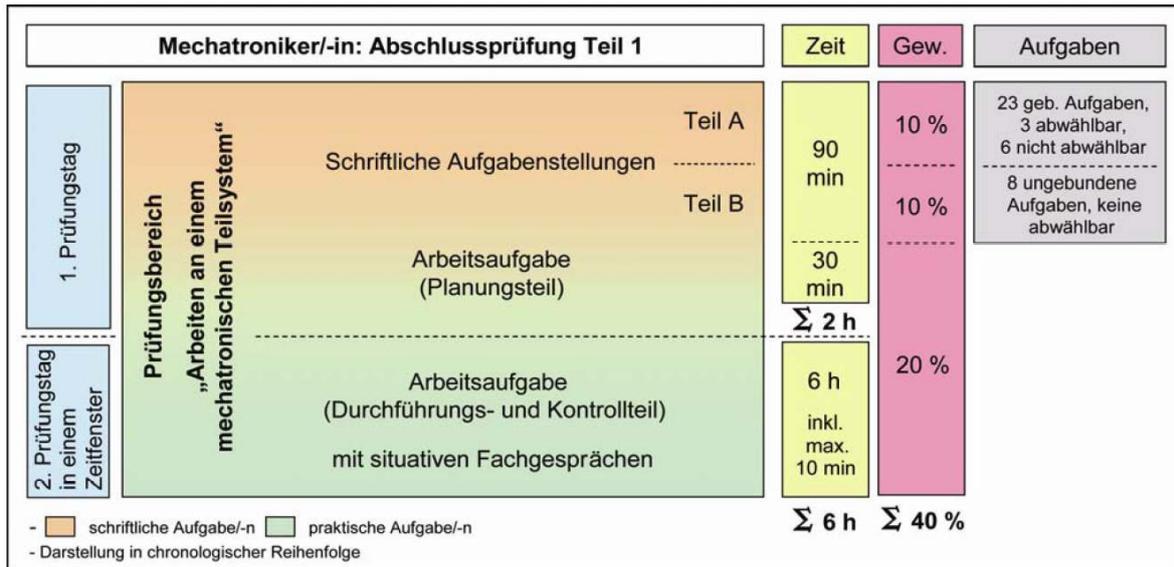


Bild 1: Gliederung der Abschlussprüfung Teil 1 „Mechatroniker/-in“ (VO vom 21. Juli 2011)

Beachte: Lt. Prüfungsordnung ist die Teilnahme an der Abschlussprüfung Teil 1 die Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der Abschlussprüfung Teil 2!

Teil 2 der Abschlussprüfung

Der Teil 2 der Abschlussprüfung wird am Ende der Ausbildungszeit durchgeführt. Er besteht aus folgenden Prüfungsbereichen:

- Arbeitsauftrag
- Arbeitsplanung
- Funktionsanalyse
- Wirtschafts- und Sozialkunde

Der Prüfungsbereich Arbeitsauftrag wird in praktischer Form durchgeführt. Hier kann zwischen zwei Prüfungsvarianten gewählt werden. Die Entscheidung über die Prüfungsvariante trifft der Ausbildungsbetrieb und teilt sie dem Prüfling und der IHK mit der Anmeldung zur Prüfung mit.

Variante 1

Bei der **Variante 1** handelt es sich um einen betrieblichen Auftrag aus dem Einsatzgebiet des Prüfungsteilnehmers. Dieser Auftrag ist im Betrieb durchzuführen und mit praxisbezogenen Unterlagen zu dokumentieren. Darüber wird ein Fachgespräch von höchstens 30 Minuten geführt. Die praxisbezogenen Unterlagen dienen als Grundlage für das Fachgespräch. Das Fachgespräch ist bei der Prüfungsvariante 1 das einzige Instrument zur Bewertung des Prüfungsbereiches Arbeitsauftrag.

Genauere Informationen über die Verfahrensweise zum betrieblichen Auftrag finden Sie auf unserer Internetseite www.cottbus.ihk.de unter dem Link: <https://www.cottbus.ihk.de/formulare-ausbildungspruefungen.html> – „Hinweise zum betrieblichen Auftrag“.

Variante 2

Bei der **Variante 2** handelt es sich um eine von der Prüfungsaufgaben- und Lehrmittelentwicklungsstelle (PAL) Stuttgart entwickelte überregional erstellte Aufgabe. Hier wird im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag durch den Prüfling eine praktische Aufgabe in 14 Stunden vorbereitet, durchgeführt, nachbereitet und mit aufgabenspezifischen Unterlagen dokumentiert. Zudem wird darüber ein begleitendes Fachgespräch von höchstens 20 Minuten geführt. Die Durchführung der praktischen Aufgabe soll dabei 6 Stunden betragen. Die Bewertung erfolgt durch Beobachtung der Durchführung der praktischen Aufgabe, die aufgabenspezifischen Unterlagen und das Fachgespräch.

Die schriftliche Prüfung

Im schriftlichen Teil der Prüfung soll der Prüfungsteilnehmer in höchstens je 105 Minuten in den Prüfungsbereichen Arbeitsplanung und Funktionsanalyse, in höchstens 60 Minuten im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. Die Aufgaben werden an einem bundeseinheitlichen Prüfungstag in gebundener und ungebundener Form abgeprüft.

Die Wichtigkeit der Prüfungsbereiche untereinander ist in der Ausbildungsordnung folgendermaßen geregelt:

- Arbeitsauftrag 50 %
- Arbeitsplanung 20 %
- Funktionsanalyse 20 %
- Wirtschafts- und Sozialkunde 10 %

Der Teil 2 der Abschlussprüfung geht mit 60 % in das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung ein.

Mechatroniker/-in: Abschlussprüfung Teil 2			Zeit	Gew.	Aufgaben
1. Prüfungstag	Prüfungsbereiche	„Wirtschafts- und Sozialkunde“	60 min	2,4 % 3,6 %	18 geb. Aufg., 3 abwählbar ----- 6 ungeb. Aufg., 1 abwählbar
		„Arbeitsplanung“	105 min	6 %	28 geb. Aufg., 3 abwählbar, 6 nicht abwählbar
		Teil A ----- Teil B		6 %	8 ungeb. Aufg., keine abwählbar
		„Funktionsanalyse“	105 min	6 %	28 geb. Aufg., 3 abwählbar, 6 nicht abwählbar
		Teil A ----- Teil B		6 %	8 ungeb. Aufg., keine abwählbar
			Σ 4,5 h	Σ 30 %	
Prüfungsbereich „Arbeitsauftrag“			Zeit	Gew.	
2. - 4. Prüfungstag in einem genehmigten Zeitfenster	oder	Betrieblicher Auftrag (Variante 1) mit auftragsbezogenem Fachgespräch	20 h inkl. max. 30 min	30 %	
2. + 3. Prüfungstag in einem Zeitfenster		Arbeitsaufgabe (Variante 2), davon Vorbereitung und Nachbereitung sowie Durchführung sowie Durchführung mit situativem Fachgespräch	14 h 8 h 6 h inkl. max. 20 min		
			Σ 20 bzw. 14 h	Σ 30 %	

- schriftliche Aufgabe/-n praktische Aufgabe/-n
- Darstellung in chronologischer Reihenfolge

Bild 2: Gliederung der Abschlussprüfung Teil 2 „Mechatroniker/-in“ (VO vom 21. Juli 2011)

Bestehensregelung

Das Prüfungsergebnis wird nach Beendigung von Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung festgestellt. Wie bisher teilt die IHK dem Prüfungsteilnehmer mit, ob er die Prüfung bestanden hat oder nicht.

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen

1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“
2. im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag mit mindestens „ausreichend“
3. in zwei der Prüfungsbereiche Arbeitsplanung, Funktionsanalyse sowie Wirtschafts- und Sozialkunde (schriftliche Prüfung) mit mindestens „ausreichend“ und
4. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit „ungenügend“

bewertet worden sind.

Die mündliche Ergänzungsprüfung (MEPR)

Die Prüfungsbereiche Arbeitsplanung, Funktionsanalyse sowie Wirtschafts- und Sozialkunde (schriftliche Prüfung), die schlechter als „ausreichend“ bewertet wurden, sind auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

Für Ihre bevorstehende Abschlussprüfung wünschen wir Ihnen viel Erfolg!

Ihre Industrie- und Handelskammer Cottbus